

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **3 (1990)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Justiz und Design:

Künstlerisch unterschätzte Piktogramme

Schöpfungskraft und Phantasie lassen sich schlecht in einen Paragraphenrahmen spannen. Entsprechend peinlich kommt es heraus, wenn trotz der Unvereinbarkeit von Kunst und Justiz über die schöpferische Leistung eines Grafikers Recht gesprochen werden muss.

Im Kanton St. Gallen wollte sich ein Grafiker den Diebstahl eines von ihm geschaffenen Werks nicht gefallen lassen. Das Werk: ein dreiteiliges Piktogramm zur Kennzeichnung des Triathlons.

Dieses Signet, vertraglich der Nutzung durch einen Triathlon-Sponsor vorbehalten, wurde von einer Textilfirma für Sportanzüge missbraucht. Von dem dabei erzielten Umsatz von gut 37 000 Franken wollte sie dem Grafiker lediglich 750 Franken überlassen, so dass diesem nur eine gerichtliche Klage auf zusätzlichen Schadenersatz übrigblieb. Das sanktgallische Kantonsgericht (das dem Ober- oder Appellationsgericht anderer Kantone entspricht) wies die Klage ab. Seine schöpferische Leistung, so der befremdliche Befund, habe an einem kleinen Ort Platz gehabt: «Beim Entwerfen der hier streitigen Piktogramme war der Spielraum des Klägers klein. Die Darstellung von Personen durch Striche ist im wesentlichen durch den

menschlichen Körper sowie den Bewegungsablauf für die betreffenden Sportarten vorgegeben. (...) Die Auswahl des darzustellenden Moments im Bewegungsablauf ist eine eher handwerkliche und wenig schöpferisch-künstlerische Leistung. (...) Das vom Kläger entworfene Triathlon-Signet stellt somit auch in seiner Gesamtheit kein urheberrechtlich schützbare Werk dar.»

Rechtsanwalt Lucas David, Mitredaktor der «Schweizerischen Mitteilungen über Immaterialgüterrecht», hat das St. Galler Urteil in unübertrefflicher Weise absurdum geführt – und zwar nicht durch verbalen Protest, sondern durch eifriges Sammeln von Sportpiktogrammen. Seine Dokumentation belegt: Die Vorstellungskraft der Grafiker geht weit über diejenige der Justiz hinaus.

Und eine weitere Kuriosität im Dschungel der Piktogramme: 1988 befand das Obergericht des Kantons Aargau, die bekannten Sportpiktogramme des Münchner Architekten Otl Aicher seien schützenswerte Kunstwerke («HP» Nr. 5/89). Nicht nur die Übernahme, sondern auch die Nachahmung seien verboten, solange der Grundgedanke der grafischen Darstellung kopiert werde. HP

Nur Cassina

Die Corbusier-Liege LC4 darf nur von der Mailänder Firma Cassina hergestellt und vertrieben werden. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Klage der Firma gegen eine Nachahmung gutgeheissen und die Urheber des Plagiats zum Rückzug ihres Produkts und zu Schadenersatz verurteilt. HP

Schlitzohrig

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist grundsätzlich vorgeschrieben für Parkhäuser mit mehr als 300 Parkplätzen. In Schaffhausen haben nun die Promotoren eines unterirdischen Parkhauses unter dem «Herrenacker», einem historischen Platz, im Einverständnis mit dem Regierungsrat versucht, dies zu umgehen. Obwohl 496 Parkplätze geplant sind, sei von weniger als 300 auszugehen: Die 200 oberirdischen Plätze, die nach der Realisierung des Projekts aufgehoben werden sollen, wurden abgezogen. Diese «Rechnung» kommt jedoch einer krassen Verletzung des Umweltschutzgesetzes gleich. RI

Bundesgericht (Pra. 11/1989, Nr. 2429)

Unter dem Dach

Die Ausnutzungsziffer – zu definieren als Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche – muss neu berechnet werden, wenn in einer Liegenschaft durch Dachausbau mit WC und Duschen Basteiräume geschaffen wurden, die sich als Wohnräume eignen. RI

Baudirektion BE (BVR 10/1989, 437 ff.)

Keine UVP im Wohnungsbau

Im Umweltschutzgesetz fehlen Bestimmungen über den Wohnungsbau. Dementsprechend konnte der Bundesrat in der einschlägigen Verordnung die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht auf den Wohnungsbau ausdehnen.

Umweltschutzorganisationen wie Naturschutzbund und WWF dürfen deshalb gegen ein Riesensprojekt mit 150 Chalets auf einer Fläche von rund 140 000 Quadratmetern in der Walliser Gemeinde Randa keine Beschwerde führen. Die Umweltorganisationen gelten als nicht legitimiert. RI

Verwaltungsgericht VS (ZWR 1/1989, 52 ff.)

Chnodenried: Keine Strasse

Um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken, müssen genügend grosse Lebensräume erhalten bleiben. Riedgebiete und Moore von besonderem Seltenheitswert bilden ein Gegengewicht zu der

von Technik und Zivilisation stark geprägten Landschaft und erfüllen im intensiv genutzten Naturhaushalt eine wichtige biologische Funktion. Deshalb darf eine von der Korporation Walchwil geplante Walderschliessungsstrasse nicht durchs Naturschutzgebiet Chnoden führen. RI

Bundesgericht (BGE 114/I, 268 ff.)

